

Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **812.11** | 842.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Versorgungsplanung wird periodisch, jedoch spätestens nach zehn Jahren überarbeitet.

³ Sie kann in Teilbereiche aufgeteilt und gestaffelt überarbeitet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann die Periodizität durch Verordnung festlegen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Wird die Insspital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselvertrag nach Artikel 36 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.

Titel nach Art. 39 (neu)

2.2.4 Baurechte und Mietverträge

Art. 39a (neu)

¹ Sofern zwischen dem Kanton und den RPD oder den UPD bereits Baurechts- oder Mietverträge bestehen oder Mietverträge zu erneuern sein werden, erhebt der Kanton

- a als Baurechtsgeber keinen Baurechtszins.
- b als Vermieter einen Mietzins, der sich an der Höhe des Mietzinses orientiert, den die Parteien im Vertrag für die Jahre 2017 bis 2021 vereinbarten.

² Absatz 1 ist anzuwenden, solange die RPD oder die UPD die Grundstücke oder Mietobjekte operativ und zugleich wirtschaftlich unmittelbar selber für die Spitalversorgung nutzen.

Art. 51 Abs. 5 (geändert)

⁵ Ohne Nennung von Name und Funktion der Personen nach Absatz 1 richtet sich der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten sinngemäss nach Artikel 663b bis Absatz 4 OR.

Art. 51a (neu)

Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler melden der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei ihnen angestellt sind.

² Als Lohn gelten

- a fixe Vergütungen wie insbesondere Jahreslohn, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachtens- und Lehrtätigkeit,
- b variable Vergütungen wie insbesondere Honorare, Bonifikationen, Gutschriften, Garantiezahlungen, Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte, Antritts- und Abgangsentschädigungen, Bürgschaften und Darlehen,
- c Beiträge des Listenspitals an die berufliche Vorsorge und an Einkäufe in die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Listenspitals.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht die Löhne jährlich in geeigneter Form im Internet.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln:

- a die zu meldenden Lohnbestandteile,
- b welche Personen als Chefärztinnen und Chefärzte gelten.

Art. 55a (neu)*Vertrauliche Geburt*

¹ Bei einer vertraulichen Geburt stellt das Listenspital durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis davon erhält.

² Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für Geburtshilfe ermöglichen den Patientinnen eine vertrauliche Geburt und machen dieses Angebot in geeigneter Form bekannt.

³ Der Kanton entrichtet den Listenspitälern für jede durchgeführte vertrauliche Geburt eine Pauschale, die den Mehraufwand zur Gewährleistung der Vertraulichkeit abdeckt.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln

- a die besonderen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit,
- b den Leistungsumfang der vertraulichen Geburt,
- c die Höhe der Pauschale,
- d die von der Pflicht zur vertraulichen Geburt ausgenommenen Listenspitäler.

Art. 56 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)*Aufgehoben. (Überschrift geändert)*

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)*Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)*

¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 55a, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

a (neu) der Bedeutung der Pflichtverletzung und

b (neu) den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes in den letzten Jahren vor der Sanktionsverfügung.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

⁵ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 87 (geändert)

3.1.4 Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 1 (aufgehoben)

Aufgehoben. (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten

Art. 94 Abs. 1 (geändert)

¹ Die regionalen Rettungsdienste koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.

Art. 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer sinngemäss anwendbar.

Art. 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)

¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 50 oder 92, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungs-sanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

- a* **(neu)** der Bedeutung der Pflichtverletzung und
- b* **(neu)** den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes in den letzten Jahren vor der Sanktionsverfügung.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 100 Abs. 6 (geändert)

⁶ Der Regierungsrat

- a* **(neu)** regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung,
- b* **(neu)** kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, den Betrag des genormten Betriebsaufwands in Abhängigkeit von den Kosten der Rettungsdienste neu festzulegen.

Art. 121a (neu)

Nähere Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat

- a* regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 120 und 121 durch Verordnung.
- b* kann die Leistungserbringer verpflichten, zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen elektronische Messsysteme oder -programme zu verwenden.
- c* kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die nach Buchstabe b zu verwendenden Messsysteme oder -programme zu bestimmen.

Art. 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

g (geändert) die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach KVG und nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ¹⁾,

² Die Daten sind, sofern sie nicht zwingend für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, so weit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher zu regeln.

Art. 128 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

2. Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)

¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

a der Anzahl der Nichtlieferungen,

b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen,

c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes in den letzten Jahren vor der Sanktionsverfügung.

⁵ Die allfällige Verwaltungssanktion gegenüber einem Leistungserbringer fasst alle innerhalb eines Jahres erfolgten Verletzungen in einer Verfügung pro Jahr zusammen.

¹⁾ SR 831.20

Art. 130 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾ sind anwendbar auf

- a **(neu)** die Kommissionen nach Artikel 4,
- b **(neu)** die Ombudsstelle nach Artikel 5,
- c **(neu)** die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.

II.

Der Erlass [842.11](#) Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG fest.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

²⁾ BSG 152.04